



KREIS
OSTHOLSTEIN



Grundsätze des Berichtswesens

Stand: Kreistag 12. März 2024

Vorbemerkung

Mit Einführung des Neuen Steuerungsmodells (NSM) Anfang der Jahrtausendwende hat auch der Kreis Ostholstein sein Berichtswesen grundlegend neu geordnet und modernisiert. Für den Eintritt in die doppische Haushaltswirtschaft waren damit bereits die wesentlichen Grundlagen geschaffen. Das Neue Steuerungsmodell ist inzwischen zu einem Kommunalen Steuerungsmodell (KSM) fortentwickelt worden, das wesentlich zielgenauer auf die spezifischen Bedarfe einer Kommunalverwaltung abzielt. War das Berichtswesen alter Prägung noch maßgeblich von finanzwirtschaftlichen Elementen bestimmt, so haben inzwischen eine Reihe qualitativer Aspekte Einzug in die praktizierte Berichterstattung gefunden. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, auch die Grundsätze des Berichtswesens neu zu fassen.

Dem Kreis Ostholstein obliegen in seinen unterschiedlichen Aufgabenträgerfunktionen grundsätzlich eine Reihe gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Berichts- und Auskunftspflichten, die in ihrer Gesamtheit allerdings nur eingeschränkte Relevanz für die politische Steuerung und Kontrolle besitzen. Eine ungesteuerte Bereitstellung jedweder Berichtsformate würde daher auch zu einer Überforderung und Überfrachtung des Ehrenamtes führen. Daher gilt es, im Verhältnis Verwaltung zu Selbstverwaltung einen ausgewogenen und bedarfsgerechten Gesamtrahmen zu bestimmen.

Zu guter Letzt definieren auch die Kreisordnung (KrO), hier insbesondere § 40 c KrO, und – in sinngemäßer Anwendung – die Gemeindeordnung (GO) kontinuierlich neue Berichtsansforderungen, auf die insoweit ebenso einzugehen ist.

Die Zusammenarbeit von Verwaltung und Selbstverwaltung ist im Kreis Ostholstein seit vielen Jahren von einem hohen Maß an Vertrauen, Transparenz und Offenheit geprägt. An diese positive Umgangskultur soll auch die Neuordnung der Grundsätze des Berichtswesens anknüpfen. In besonderer Weise gilt es zu berücksichtigen, dass der Arbeit in den Fachausschüssen eine bewährt hohe Bedeutung zukommt.

Die Neufassung der Grundsätze des Berichtswesens setzt daher einen – übergeordneten – Rahmen, der im Einzelfall und weiteren Zeitablauf einer näheren Auskleidung im Rahmen der Ausschussarbeit bedarf. Im Sinne einer schlanken und bürokratiearmen Verwaltung liegt es dabei im beiderseitigen Interesse, die für die politische Steuerung und Kontrolle zweckmäßigen und erforderlichen Berichtsbestimmungen möglichst zielgenau zu treffen.

Dieses vorausgeschickt werden die Berichtsformate, jenseits der darüber hinaus im Einzelfall gebotenen Ad hoc-Berichterstattung, wie folgt neu strukturiert:

Themenfeld Haushalt und Finanzen

Mit dem Haushaltsplan und der zugehörigen Investitionsplanung, der dort integrierten Produktbeschreibungen mit Statusberichterstattung zum 30.06. eines laufenden Jahres sowie dem Jahresabschluss existieren in finanzwirtschaftlicher Hinsicht bereits die zentralen Dokumente, die eine besondere Steuerungsrelevanz besitzen. Dort ist es im Regelfall wichtig, dass die erforderlichen Informationen entsprechend zeitnah vorliegen.

was	wann	wo*
Haushaltsplan (-entwurf) des Folgejahres mit Investitionsplanung, Produktbeschreibungen, Vorbericht und Stellenplan	Vorberatung November, KT-Beschluss Dezember	FA, HFA, KT
Festgestelltes Jahresabschlussergebnis	Bericht Mai	HFA
Jahresabschluss mit Lagebericht und Anhang	Bereitstellung Sommerferien- beginn	HFA
Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Beschlussfassung Kreistag	Vorberatung November, KT-Beschluss Dezember	HFA, KT
Unterjähriger Finanz-/Haushaltsbericht zum 30.06. des laufenden Jahres	Sitzungsperiode nach den Som- merferien	HFA zum Gesamt- haushalt
Über-/außerplanmäßige Mittelbedarfe	bei Überschrei- tung Wertgren- zen nächstmög- licher Kreistag	FA, HFA, KT, nach Bestim- mung HS
Bericht über maßgebliche unterjährige Haushaltsplanabweichungen im Einzelfall (auch wenn Budgetdeckung gegeben)	Ad hoc, unmit- telbar nach Be- kanntwerden	FA, ggf. HFA
Bericht über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	KT vor den Osterferien	nach Be- stimmung HS
Kostenentwicklung bei (mehrjährigen) Großinvestitionen im Hoch- und Tiefbau	laufend unter- jährig bei hin- reichender Be- lastbarkeit	FA, ggf. HFA und KT

* FA = Fachausschuss, HFA = Haupt- und Finanzausschuss, KT = Kreistag, HS = Hauptsatzung

Ergänzend zu den standardisierten Berichtsformaten steht es den Kreisgremien grundsätzlich frei, zu einzelnen Themenstellungen besondere Berichtsanforderungen anlassbezogen zu stellen. Die Verwaltung wird ihrerseits verfügbare Standardberichte, z. B. aus der Teilnahme am Benchmark-Projekt, an die fachlich zuständigen Ausschüsse adressieren.

Fachberichte

In den zurückliegenden Jahren haben sich aus verschiedenen politischen Schwerpunktsetzungen heraus, aber auch durch landesweit auferlegte Pflichtenerweiterungen bereits eine Reihe von fachlichen Berichterstattungen, die im Schwerpunkt themenspezifische Inhalte betreffen, etabliert. Auch dort ist es insoweit angezeigt, den Status Quo festzuhalten und um gebotene Neuerungen zu erweitern.

was	wann	wo*
Bericht über die Personal- und Organisationsentwicklung für die Kreisverwaltung Ostholstein (Personalbericht)	Bereitstellung Sommerferienbeginn	HFA, KT
Jahresbericht des Kreissenioresenbeirates des Kreises Ostholstein	erstes Halbjahr Folgejahr	FA, KT
Tätigkeitsbericht des Beirates für Menschen mit Behinderung in Ostholstein	erstes Halbjahr Folgejahr	FA, KT
Tätigkeitsbericht des Beirates für gleichstellungspolitisch Tätige in Ostholstein	erstes Halbjahr Folgejahr	HFA, KT
Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten	erstes Halbjahr Folgejahr	HFA
Jahresbericht zum Zustand der baulichen Infrastrukturen des Kreises Ostholstein – Themenbereich Hochbauten	in Verbindung mit der Haushaltsberatung f. d. Folgejahr	FA
Jahresbericht zum Zustand der baulichen Infrastrukturen des Kreises Ostholstein – Themenbereich Kreisstraßen/Radwege	in Verbindung mit der Haushaltsberatung f. d. Folgejahr	FA
Bericht über Stand, Entwicklung und Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und -einsparung	drittes Quartal eines jeden Jahres	FA
Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes	in Anknüpfung an die lfd. Berichterstattung individuell zu vereinbaren	FA, KT

* FA = Fachausschuss, HFA = Haupt- und Finanzausschuss, KT = Kreistag

Zum Zwecke der Klarstellung wird ergänzend festgehalten, an welchen Stellen die gemäß den Bestimmungen der Kreis- und Gemeindeordnung verpflichtenden Berichtsinhalte integriert sind:

was	wo
Bericht zur Entwicklung wichtiger Strukturdaten	Vorbericht Haushaltsplan, Lagebericht Jahresabschluss
Bericht zur Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten	Haushaltsplan, Jahresabschluss, Finanzbericht
Bericht über Menge, Qualität und Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen	Produktbeschreibungen im jeweils aktuellen Haushaltsplan
Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplanungen	siehe Themenfeld Haushalt und Finanzen: Großinvestitionen, Planabweichungen
Bericht über die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung	Produktbeschreibungen im jeweils aktuellen Haushaltsplan und zugehörige Teilpläne

Die vorstehenden Fixierungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit darüber hinaus bereits Berichtsformate etabliert sind, z. B. im Kontext der Schulentwicklungsplanung, oder etabliert werden sollen, so gelten auch diese ergänzenden Berichtsformate als verbindlich vereinbart. Zu einem späteren Zeitpunkt ist hierzu erneut zu betrachten, inwieweit diese in die Berichtsgrundsätze integriert werden sollten.

Die Verwaltung wird zugleich darauf hinwirken, dass institutionell geförderte Einrichtungen, zu deren Finanzierung der Kreis einen überwiegenden Teil beiträgt, jährlich wiederkehrend einen Finanz- und Sachbericht erstatten. Im Einzelfall kann der zuständige Ausschuss bestimmen, dass die Zuschussgewährung als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln ist, da die Vorberichtstabellen zum Haushaltsplan jeweils aktuelle Zuweisungshöhen ausweisen.

Gremienarbeit

In den zurückliegenden Jahren ist es gelungen, die Gremienarbeit bereits weitgehend zu digitalisieren, mit überwiegend positiven Folgewirkungen (gestärkte Bürger/innen-Nähe, unmittelbare Verfügbarkeit von Beratungsunterlagen, schnelles Reaktionsvermögen, Ressourcenschonung). An diese positiven Erfahrungen gilt es innerhalb des Berichtswesens weitergehend anzuknüpfen.

Die Tagesordnung einer jeden Sitzung der Fachausschüsse, des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Kreistages enthält einen Standard-Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“, zu dem insbesondere

- zur Aus-/Durchführung der Beschlüsse,
- zu weiteren kreisrelevanten Themenstellungen mit Aktualitätsbezug, die zunächst keine schriftliche Informationsaufbereitung erfordern,

Bericht erstattet wird. Die Berichterstattung zur Aus-/Durchführung der Beschlüsse wird innerhalb des eingesetzten Sitzungsprogramms um ein Modul ergänzt, das eine Beschlussverfolgung bzw. ein Beschlusscontrolling von der Fachausschüssebene bis hin zum Kreistag ermöglicht.

Die Berichterstattung zu Themenstellungen mit Aktualitätsbezug sollen sich im Grundsatz auf die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Kreistags konzentrieren und nur im Falle eines unmittelbaren fachlichen Bezuges auch auf die Beratung in den Fachausschüssen erstrecken.

Beteiligungsangelegenheiten

In der Kreis- und Gemeindeordnung wird bestimmt, dass der Hauptausschuss grundsätzlich der zuständige Beteiligungsausschuss ist. Da die Beteiligungsangelegenheiten des Kreises überwiegend von inhaltlichen Elementen geprägt sind, soll an der abweichenden Handhabung, operative Angelegenheiten auch künftig im zuständigen Fachausschuss zu behandeln, im Grundsatz festgehalten werden.

Eine Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (und ggf. auch des Kreistages) ist demgegenüber gegeben, wenn es sich um strategisch bedeutsame und insoweit besonders steuerungsrelevante Sachverhalte handelt. Dies gilt in besonderer Weise für diejenigen Beteiligungen, die für den Kreis von besonders hoher finanzwirtschaftlicher Relevanz sind oder aber bei Angelegenheiten von grundsätzlichem strategischem Charakter (Beispiel: Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen, Gewährung von Gesellschafterdarlehen u. ä.).

Die Darlegungspflichten bzw. Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse der betreffenden Unternehmen und Körperschaften ergeben sich in der Regel nicht direkt aus den Statuten des Kreises, sondern vielmehr aus den jeweils geltenden Gesellschaftsverträgen oder Satzungen. Entsprechend unterschiedlich ist im Einzelfall auch die Intensität der Befassung in den Kreisgremien.

Leitgedanke soll sein, die vertrags- und satzungsgemäße Erfüllung der den Unternehmen und Einrichtungen obliegenden Pflichten sicherstellen zu helfen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Gesellschaften und Einrichtungen eigene Aufsichtsgremien besitzen, in denen der Kreis in aller Regel direkt vertreten ist.

Die insoweit individualisiert gestalteten Beratungsverläufe werden folgendermaßen festgehalten, angelehnt an die jeweils aktuelle Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen und die anderen Anstalten (jeweils Bestandteil des Vorberichts zum Haushaltsplan sowie als Anlage zum Jahresabschluss):

wer	was	WO* (Beratungsverlauf)
Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH EGOH	Wirtschaftsplan, Geschäfts-/Jahresbericht	Fachausschuss (Planung und Wirtschaft)
Rettungsdienst Holstein AöR	Wirtschaftsplan, Bericht des Vorstands (nur Fachausschuss)	Fachausschuss (Sicherheit und Gesundheit) - Kreistag
Koordinierungsstelle Soziale Hilfen KOSOZ AöR	Wirtschaftsplan	Fachausschuss (Soziales) - Kreistag
Zentrale Stelle Rettungsdienst ZSR AöR	Wirtschaftsplan	Fachausschuss (Sicherheit und Gesundheit) - Kreistag
AMEOS Krankenhausgesellschaft Ostholstein mbH	Bericht der Geschäftsführung	Fachausschuss (Sicherheit und Gesundheit)
Wohnungsbaugesellschaft Ostholstein mbH WOBAU	Bericht der Geschäftsführung	Fachausschuss (Natur, Umwelt, Bau und Verkehr)

Die weiteren Gesellschaften, Unternehmen, Zweckverbände und die Sparkasse Holstein verfügen über weitgehend autonom handelnde Steuerungs- und Aufsichtsgremien.

Im Bedarfsfall – insbesondere bei formell zustimmungsbedürftigen Sachverhalten – ist eine Einbindung der Kreisgremien zu vollziehen. Darüber hinaus wird anlassbezogen im jeweils zuständigen Fachausschuss, ggf. auch in Form eines regelmäßigen Jahresberichts, informiert.

Der Blick in das Beteiligungsportfolio des Kreises verdeutlicht, dass insgesamt nur wenige volumenreiche Geschäftsanteile überhaupt gehalten werden. Die Beteiligungen < 10 T€ sind dabei als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen. Für einen übergeordneten Beteiligungsbericht fehlt dann ebenso die Basis wie für einen konsolidierten Gesamtabschluss.

Eine anteilige Hinzurechnung der Verschuldenslage ist schließlich bereits in der Übersicht über die Gesamtverschuldung als regelmäßigen Bestandteil des Vorberichts zum Haushaltsplan enthalten.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Berichtsprinzipien treten mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Zeitgleich treten die Berichtsprinzipien vom 30.09.2003, geändert mit Beschlussfassung vom 14.12.2010, außer Kraft.